



3. Hinweis zum Visumverfahren – § 81a AufenthG: Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

In bestimmten Herkunftsländern (z. B. **Tunesien**) sind die regulären Visumtermine mit **Wartezeiten von 6–12 Monaten** verbunden. Um einen rechtzeitigen Ausbildungs- oder Beschäftigungsstart sicherzustellen, ist dort die Durchführung des **beschleunigten Fachkräfteverfahrens gemäß § 81a AufenthG zwingend erforderlich**. Sollte es nicht nötig sein, sehen wir davon ab, dieses Verfahren zu machen (z.B. bei Indien)

Dieses Verfahren beinhaltet:

- Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der zuständigen zentralen Ausländerbehörde
- Zahlung einer Gebühr in Höhe von **411,00 €**, die vom **Arbeitgeber zu tragen** ist.
- Weitere Kosten (z. B. für Berufsankennung oder Qualifikationsbewertung) im Rahmen der behördlichen Prüfverfahren durch die zuständigen Stellen
- Nach Einreise: **Gebühr von ca. 100 €** für die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels, ebenfalls vom Arbeitgeber zu tragen

Die Dauer des Prüfverfahrens beträgt in der Regel maximal 2 Monate ab Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Diese Gebühren sind nicht in der Vermittlungsprovision enthalten und werden separat abgerechnet.

4. Ankunft und Integration

- ☐ Wer holt den Azubi vom Flughafen München ab?
Name: _____
Telefon: _____
- ☐ Ist Ihnen bewusst, dass das **Ticket** für die Weiterreise vom Arbeitgeber übernommen wird?
☐ Ja ☐ Nein
- ☐ Ist Ihnen bewusst, dass die **Kosten für den Aufenthaltstitel (Visum-Umschreibung)** vom Arbeitgeber übernommen werden (ca. 100,00 Euro)?
☐ Ja ☐ Nein

5. Behördenbegleitung

- ☐ Wer begleitet den Azubi zur Anmeldung beim **Einwohnermeldeamt**?

Name: _____

Telefon: _____

6. Vertragliches und Finanzielles

- ☐ Wann wird das **erste Gehalt** voraussichtlich ausbezahlt?

Datum: _____

- ☐ Hinweis: Azubis aus Drittstaaten haben anfangs meist kein Geld.

Können Sie ggf. mit einem Vorschuss o. Ä. unterstützen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nach Absprache

7. Weitere Informationen oder Anmerkungen/Wünsche